



BEILAGE ZUM ANSUCHEN UM EINE WAISENPENSION

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Beendigung der Schulausbildung bzw. des Studiums unverzüglich zu melden ist.

Mir ist bekannt.:

- Leistungen an Waisen werden bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, jedenfalls aber bis zur Ablegung der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule, keinesfalls aber über das 21. Lebensjahr hinaus bezahlt.
- Waisen, die eine Hochschule besuchen und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Studienfortganges erbringen, erhalten die Waisenleistung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Der Nachweis ist jährlich den Wohlfahrtseinrichtungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Waisenleistung eingestellt.
- Waisen, die sich in einer anderen Berufsausbildung (zB. Kollegs, Fachlehrgänge) befinden und den Nachweis eines mindestens durchschnittlichen Ausbildungsfortganges erbringen, erhalten die Waisenleistung bis zum Abschluß der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr. Der Ausbildungsnachweis ist jährlich den Wohlfahrtseinrichtungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird die Waisenleistung eingestellt.

Mir ist bewußt, daß ich gemäß § 18 StWE zur Rückzahlung der Bezüge verpflichtet werden kann, wenn diese durch bewußt unwahre Angaben oder durch absichtliches Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurden.

Sollten die Voraussetzungen zum Bezug der Waisenleistung wegfallen, werde ich das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen davon unverzüglich mit eingeschriebenem Brief verständigen.

Datum

.....

eigenhändige Unterschrift

Name:.....

Adresse:.....

.....